



Stadt Steckborn

Ersatzwahl für das Amt der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten für die verbleibende Amtsperiode bis Mai 2027

Der 1. Wahlgang für die Ersatzwahl wird am **Sonntag, 9. Februar 2025** durchgeführt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 30. März 2025, statt.

Wer ist wählbar?

Wählbar ist jede Person mit Schweizer Bürgerrecht, die volljährig und handlungsfähig ist und ihren Wohnsitz bereits in Steckborn hat oder bereit ist, diesen nach Steckborn zu verlegen.

Wahlvorschlag

Wahlvorschläge sind von mindestens zehn im Wahlkreis Steckborn wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen und von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden. Die Vorgeschlagenen sind mit Angabe von Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf, und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen.

Formulare für den Wahlvorschlag können am Schalter der Stadtkanzlei Steckborn bezogen oder auf der Webseite unter der Rubrik «Wahlen und Abstimmungen» – «kommunale Abstimmungen und Wahlen an der Urne» heruntergeladen werden.

Einreichfrist Wahlvorschlag

Damit eine Kandidatin / ein Kandidat auf der offiziellen Namenliste aufgeführt wird, ist der Wahlvorschlag vollständig ausgefüllt **bis am Montag, 16. Dezember 2024, 16.30 Uhr**, bei der Stadtkanzlei Steckborn, Seestrasse 123, 8266 Steckborn, schriftlich einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass auch andere Personen, die nicht auf der offiziellen Namenliste aufgeführt sind, wählbar sind.